

§3

Zuständigkeiten

(1) An die Stelle der Behörden und sonstigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), die in den in Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften bezeichnet sind, treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften die Bundesregierung oder einen Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, tritt an deren Stelle der Ministerrat oder der zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Landesregierungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, treten an deren Stelle die Landesregierungen im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Berlin; solange in der Deutschen Demokratischen Republik noch keine Landesregierungen bestehen, treten an deren Stelle die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken.

§4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe "Bußgeld" oder "Geldbuße" verwandt werden, tritt an ihre Stelle der Begriff "Ordnungsstrafe".

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l